

Der Bund der Stadt Bern mit den Waldstätten vom 6. März 1353

Autor(en): **Geiser, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **40 (1891)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-125938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bund der Stadt Bern mit den Waldstätten vom 6. März 1353.

Von Dr. Karl Geiser.

Durch den ewigen Bund, welchen am 1. August 1291 die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden „im Hinblick auf die schwierigen Zeiten und zum Zwecke leichterer Vertheidigung ihrer Interessen“ abschlossen, war der Keim zu einer neuen Staatenbildung gelegt worden.

Ob schon dies in der Urkunde nirgends ausdrücklich gesagt ist, war der Bund doch unverkennbar gegen Habsburg-Oesterreich gerichtet und stellte der Ausbreitung der Landeshoheit dieser Macht in den oberen Landen einen Damm entgegen, welcher sich in der Folge als ein unüberwindliches Hinderniß erwies.

Nachdem die drei Länder ihre Unabhängigkeit siegreich gegen die Angriffe Oesterreichs behauptet und das stolze Heer Herzog Leopolds im Jahre 1315 bei Morgarten geschlagen hatten, schloß sich ihrem Bunde als einem festen Kerne ein Element nach dem andern an, bis die Eidgenossenschaft der acht alten Orte durch den Beitritt von Bern am 6. März 1353 ihren Abschluß fand.

Die *Motive*, welche die einzelnen Orte dazu führten, mit den Waldstätten in Verbindung zu treten, waren nicht

überall die nämlichen. Bei Luzern, Glarus und Zug steht allerdings die Abschüttlung der österreichischen Herrschaft im Vordergrund, bei den freien Reichsstädten Zürich und Bern wird man aber nach anderen Beweggründen suchen müssen.

Bei Zürich finden wir die Erklärung in der politischen Lage, welche die Folge der Brun'schen Staatsumwälzung des Jahres 1336 war. Der Bürgermeister Brun hatte von Anfang an nach äußeren Garantien für sein Verfassungswerk gesucht, durch welches die Macht der Geschlechter beschränkt und der Einfluß der demokratischen Zunftpartei gestärkt wurde. Sowohl die Fürstäbtissin vom Fraumünster, als der Propst am Großmünster wurden veranlaßt, den „geschworenen Brief“, wie die Verfassungsurkunde heißt, mit ihren Siegeln zu bekräftigen. Kaiser Ludwig ertheilte der zürcherischen Staatsumwälzung in zwei Briefen vom Frühjahr 1337 seine Sanktion. Die Versuche der gestürzten Räthe, in Verbindung mit dem benachbarten Adel in Zürich wieder die Oberhand zu erlangen, schlugen, dank dem energischen Vorgehen der neuen Regierung, fehl, und der Plan einer Ueberrumpelung durch die Mordnacht vom 23. Februar 1350 wurde vereitelt.

Rücksichtslos verfolgte nun die Brun'sche Partei ihren Sieg; mit ihren Bundesgenossen von Schaffhausen nöthigten die Zürcher die Stadt Kapperswyl, den Stützpunkt der Verschworenen, zur Uebergabe und Huldigung, und auch die Burg Alt-Kapperswyl, welche ein österreichisches Lehen war, wurde eingenommen und zerstört. Diese That führte den Bruch mit Oesterreich herbei. Der habsburgische Adel wandte sich von Zürich ab und Herzog Albrecht rüstete zum Kriege.

In dieser Gefahr suchte nun Zürich einen Rückhalt an den Waldstätten, mit welchen es schon im Oktober 1291

ein Offensiv- und Defensivbündniß geschlossen, das freilich nur für kurze Dauer Geltung hatte. Wie Andr. Heußler vermuthet, hatte Brun auch diesmal nur eine vorübergehende Verbindung anknüpfen wollen; die Waldstätte drangen indessen auf den Abschluß eines ewigen Bundes, welcher dann auch am 1. Mai 1351 zwischen Zürich einerseits, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden anderseits zu Stande kam.

Der Zürcherbund zeichnet sich vor den früheren Bündnen der drei Länder unter sich und mit Luzern durch eine viel klarere und bestimmtere Fassung aus, trägt auch, wie Dierauer sagt, „einen weit weniger lokalen Charakter, sichert dem neuen Gliede freiere Bewegung und zeigt eine höhere Entwicklungsstufe des eidgenössischen Rechts“. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, hier eine Analyse des Bundes zu geben, hingegen müssen wir doch auf eine Bestimmung hinweisen, die für diesen Vertrag besonders charakteristisch ist und zugleich ein Motiv für das Zustandekommen desselben enthält: Zürich ließ sich durch die Eidgenossen förmlich seine Verfassung garantiren.

Die Bestimmungen darüber lauten folgendermaßen:

„Es ist auch ausdrücklich festgesetzt: wäre es, daß jemand Herrn Rudolphen Brun, Ritter, der jetzt Zürichs Burgermeister ist, oder welcher immer da Burgermeister ist, die Rätthe, die Zünfte und die Burger insgesamt derselben Stadt kränken oder bekümmern würde an ihren Gerichten, an ihren Zünften und an ihren Gesezen, die sie gemacht haben und in diesem Bündniß begriffen sind, wenn wir die vorgenannten von Luzern, von Uri, von Schwyz oder von Unterwalden darum ermahnt werden, von einem Burgermeister allein oder von einem Rath in Zürich, mit eines Burgermeisters oder des Rathes von Zürich besiegelten Briefen, so sollen wir

ihnen unverzüglich auf den Eid beholfen und berathen sein, daß der Burgermeister, die Rätthe und die Zünfte bei ihrer Gewalt, bei ihren Gerichten und bei ihren Gesezen bleiben, wie sie es bisher in dieß Bündniß gebracht haben, ohne alle Gefährde.“

Die Eidgenossen verpflichten sich also, für die Aufrechterhaltung der Brun'schen Verfassung mit Rath und That einzustehen.

Dieser Punkt war gewiß derjenige, auf welchen der ehrgeizige Bürgermeister von Zürich beim Abschlusse des Bundes mit den Waldstätten das größte Gewicht legte!

Es ist das Verdienst Heußlers, darauf hingewiesen zu haben, daß auch der Berner Bund eine Bestimmung enthält, welche sich sehr wohl mit der Garantie der zürcherischen Verfassung vergleichen läßt. Beim Berner Bund handelt es sich um eine Gebietsgarantie. Die Berner lassen sich nämlich versprechen, daß sie Gewalt haben sollen, „die Waldstätte zu mahnen gegen alle die, so uns und alle unser burger und die unser lehen pfant oder eigen sint, schädigen und angreifen wollen“.

Dieser Artikel, durch welchen sich die Berner den Schutz ihres Territoriums zusichern ließen, gestattet wichtige Rückschlüsse auf die Motive, welche die Stadt Bern dazu bewogen haben, am 6. März 1353 mit den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden einen ewigen Bund abzuschließen.

Wir haben uns die Aufgabe gestellt, diese Motive etwas näher zu beleuchten.

Vorher müssen wir aber eine kurze Uebersicht über die politische Situation des bernischen Gemeinwesens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geben.

Nur durch die größten Anstrengungen war es den Bernern möglich gewesen, ihre Unabhängigkeit im 13. Jahrhundert

zu behaupten. Vorübergehend waren sie sogar genöthigt gewesen, sich unter den Schirm und Schutz des mächtigen Hauses Savoyen zu stellen.

Durch den Sieg am Dornbühl im Jahre 1298 hatte sich die schwerbedrängte Stadt für einige Zeit Luft verschafft, aber die folgenden Jahrzehnte brachten neue, schwere Verwicklungen. Trotzdem gelang es der energischen Bürgerschaft durch ihr kluges und unerschrockenes Vorgehen, Schritt für Schritt ihren Einfluß auf Unkosten des Adels auszudehnen und insbesondere auch im Oberland festen Fuß zu fassen.

Um die Mitte der dreißiger Jahre bildete sich aber eine mächtige antibernische Coalition, an welcher sowohl die romanischen Elemente der Westschweiz, als auch der unter österreichischem Einfluß stehende Adel theilnahm. Der Anschluß von Kaiser Ludwig hatte mehr moralischen als materiellen Werth. Das anfängliche Nachgeben Berns vermochte die Gegner nicht zu beschwichtigen, zog vielmehr nur den Spott und Hohn derselben nach sich.

Auf Seite der Berner standen in diesem Kampfe die Bundesgenossen aus den Waldstätten, Solothurn, die Oberhasler und die Freiherren von Weißenburg, die letzteren freilich gegen ihre persönlichen Sympathien. Der Sieg neigte sich auf die Seite Berns; aber auch nach dem glänzenden Erfolge bei Laupen dauerte noch über ein Jahr lang eine hartnäckige, äußerst erbitterte Fehde, welche die Berner mit so viel Glück führten, daß dasselbe nachher sprichwörtlich geworden ist. Doch war auch für sie der Abschluß eines Friedens erwünscht, da die fortwährenden Kriegszüge ihre Kräfte allzu sehr in Anspruch nahmen.

Die Verhandlungen wurden durch Burkhard von Ellernbach, den österreichischen Vogt in Schwaben, Elsaß und Aargau, in diesem Kriege auch Feldhauptmann der Frei-

burger, eingeleitet. Mit Oesterreich wurde durch Vermittlung der Königin Agnes bald ein Vergleich gefunden; schwieriger war es, sich mit Freiburg und dem schwer getroffenen Adel abzufinden.

Die Beziehungen zu Kaiser Ludwig blieben unerledigt.

Durch Bestätigung der alten Bünde und neue politische Verbindungen gelang es den Bernern, ihre Macht noch zu stärken, so daß sie einige Jahre nach dem Laupenkrieg in der Westschweiz eine durchaus dominirende Rolle spielten.

Mit Freiburg, Biel, Murten und Peterlingen wurden die alten Bünde wieder aufgenommen, das gute Verhältniß zu Solothurn und den Waldstätten war durch die gemeinsam getragene Gefahr noch mehr gefestigt worden. Am 25. Januar 1350 schlossen Bern und Freiburg mit dem Bischof von Lausanne, dem Grafen von Savoyen, dem Grafen von Genf und den Erbinnen der Waadt ein Bündniß auf 10 Jahre ab, worin sich die Kontrahenten in einem Friedenskreise, der die ganze Westschweiz bis zur Reuß umfaßt, gegenseitige Hülfe zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und zur Abwehr ungerechter Angriffe gelobten.

Gegen Oesterreich hatte sich die Stadt Bern schon früher ihre Stellung gesichert, indem sie im Einverständnisse mit Freiburg und Solothurn wieder unter Vermittlung der Königin Agnes einen Bund schloß, der vom 2. Februar 1342 an 10 Jahre lang Geltung haben sollte. „Beide Theile versprachen einander Hilfe mit ganzer Macht zwischen Genfersee und Reuß, und mit gewissen Einschränkungen auch über diesen Kreis hinaus.“

Ohne gegenseitige Einwilligung sollte keine der beiden Parteien neue Bündnisse eingehen.

Dieses Bündniß, welches schon vor Ablauf der Frist erneuert wurde, hatte die Folge, daß die Berner genöthigt

waren, dem Herzog Albrecht in den Jahren 1351 und 1352 im Kriege gegen Zürich Hülfe zu leisten. Das gute Einvernehmen mit den Waldstätten, welche im entgegengesetzten Lager standen, erlitt dadurch keine Beeinträchtigung; im Gegentheil wurde nach dem Abschlusse des Brandenburger Friedens, bei dessen Vermittlung die Mitwirkung der Berner deutlich sichtbar ist, das Band zwischen den drei Ländern und der Stadt Bern noch enger geknüpft. Werfen wir einen kurzen Rückblick auf ihre gegenseitigen früheren Beziehungen.

Schon im Jahre 1251 trat Bern einer Verbindung zwischen den Leuten von Schwyz, Sarnen, Stans, Buochs und Luzern indirekt durch ein Bündniß mit den Burgern von Luzern bei. Diesen Vertrag, welcher entschieden gegen das Haus Habsburg gerichtet war, schloß Bern als das Haupt eines Bundes burgundischer Städte, der „eitgenozen von Burgundon“, und verpflichtet sich in seinem Briefe unter anderem auch, der Stadt Luzern im Nothfall 50 Mann Besatzung zu stellen.

In engere Beziehungen trat Bern zu den drei Ländern durch das Bündniß von Lungern im Jahre 1323. Die Berner waren durch den Schutz, den sie dem Grafen Eberhard von Kyburg nach der Ermordung seines Bruders gewährten, den Ansprüchen Oesterreichs entgegengetreten. In dieser Situation kamen sie den drei Ländern, welche sich vor Ablauf ihres Waffenstillstandes nach Bundesgenossen im Kampfe gegen das Habsburg umsahen, bereitwillig entgegen.

In den Jahren 1327 und 1329 schlossen sich die Waldstätte einem Bündniß an, das außer Zürich und Bern eine Reihe rheinischer Städte, geistliche und weltliche Herren umfaßte. Mit Eberhard von Kyburg gingen sie einen Dienstvertrag ein, der auf 16 Jahre berechnet war, aber durch

die Ausföhnung des Grafen mit Oesterreich schon nach kurzer Zeit hinfällig wurde. Im Laupenkriege war die Hülfe der drei Länder für Bern von der höchsten Bedeutung. Ihre Theilnahme am Kampf und Sieg trug wesentlich dazu bei, das Band mit den Bürgern von Bern fester zu knüpfen. Für den an Rossen, Harnischen und andern Dingen erlittenen Schaden leistete ihnen Bern gebührenden Ersatz und versprach für den Fall der Noth Hülfe und Beistand mit Gut und Blut. Im Jahre 1341 wurden die alten Eide feierlich erneuert.

Der Bund Berns mit den Waldstätten vom 6. März 1353 läßt sich also einmal als eine „Fortsetzung befreundeter Verhältnisse, welche von alter Zeit her bestanden hatten“, erklären.

Diese Erklärung gab schon Tschudi, welcher den mitgetheilten Bundesbrief mit folgenden Worten einleitet: „wann sie von Alter her offft Bündtussen uff ußgende Jar und grosse Fründschafft und Trüm zusammen gehept, und insonders waren die von Bern begirig sich zu gemelten Waldstetten ewiglich zu verbinden, von der großen Trüm wegen, so si Inen in Inren Nöten vor 14 Jahren zu Loupen bewisen.“

Nach der Darstellung v. Wattenwyls konnte nun Bern, nachdem die brandenburgische Richtung den Frieden zwischen Oesterreich und der Schweiz in bleibender Weise hergestellt und aller Zwietracht ein Ende gemacht zu haben schien, seine Beziehungen zu den drei Ländern erneuern und verbrießen, ohne daß dadurch sein Bundesverhältniß zu Oesterreich berührt wurde.

v. Wattenwyl macht ferner auf den Umstand aufmerksam, daß schon aus dem Zeitpunkt, in welchem der Bund geschlossen wurde, hervorgehe, daß derselbe eine andere

politische Bedeutung hatte, als diejenigen Bünde, welche unter den Eidgenossen bisher geschlossen worden waren, indem er im Gegensatz zu diesen letzteren Verträgen keine gegen Oesterreich gerichtete Tendenz in sich schließt, daß vielmehr alles vermieden ist, was die Beziehungen zu dieser Macht trüben konnte.

Gerade deßhalb, weil im Bernerbunde die Feindschaft zu Oesterreich keine Rolle spielt, scheint es uns nothwendig, nach weiteren Motiven, welche dessen Abschluß herbeigeführt haben, zu forschen. Mit der gemüthlichen Begründung Tschudis durch alte Freundschaft und Dankbarkeit darf man sich nicht befriedigen. Dies hatte Bern nicht daran gehindert, im Lager vor Zürich den Waldstätten feindlich gegenüberzustehen.

Schon früher wurden andere Thatsachen zur Erklärung herangezogen.

Bei Justinger und Anshelm wird der Abschluß des Bundes unmittelbar nach Erwähnung der Unruhen im Oberlande erzählt. Stumpf geht einen Schritt weiter und bringt beide Ereignisse in Verbindung mit einander. Er erwähnt des eidgenössischen Spruches, durch welchen das Landrecht der Unterwaldner mit den Oberländern aufgehoben wurde, und fügt bei: „und in dieser Richtung habend die von Bern erstlich einen ewigen Bund angenommen mit den drei Waldstätten.“ Auch Simler schließt sich dieser Darstellung an. Stettler stellt den Bund als eine Folge jenes Spruches hin und erzählt: „hiemit gerieth die vorige Verbitterung zu einer solchen wolmeynenden Freundschaft, daß darauf ein anlaß um vollstreckung eines lieblichen beständigen Bundes zwischen der Statt Bern und den drey Waldstätten erfolget.“

Laufer und Tschärner folgen diesem Bericht ohne weitere Kritik. Am richtigsten ist der Zusammenhang zwischen den Oberländer Unruhen und dem Bund Berns mit den Waldstätten wohl durch Röhner beurtheilt worden.

Tillier hat aber durch diesen Theil des Manuscriptes von Röhner buchstäblich einen dicken Tintenstrich gemacht und diese Motivirung in seiner bernischen Geschichte, die in ihren ersten Theilen doch beinahe ganz auf Röhner beruht, einfach weggelassen. Auch v. Wattenwyl hat hierauf gar keine Rücksicht genommen.

Heußler hingegen hat diesen Punkt in den Basler Beiträgen zur vaterländischen Geschichte (Jahrg. 1846) wieder aufgegriffen, dabei aber den Fehler begangen, daß er nicht nur den Aufstand der Interlaken Gotteshausleute, sondern auch den Ringgenberger Handel mit dem Bernerbunde von 1353 in Zusammenhang bringt. Dieser Irrthum ist auch in neuere Darstellungen der Schweizergeschichte, wie z. B. diejenigen von Dändliker und Dierauer, übergegangen.

Suchen wir nun zu einem selbstständigen Urtheil in dieser Angelegenheit zu gelangen.

Zu diesem Zwecke müssen wir uns zuerst in Kürze über die Machtstellung Berns im Oberlande orientiren.

Burg und Stadt Thun, den Schlüssel zu den Thälern des Oberlandes, hatten die Berner im Jahre 1323 durch Kauf von Eberhard von Kyburg an sich gebracht. Zwar gaben sie dem Grafen diesen Besitz als Erblehen wieder zurück, doch hatten sie sich wenigstens freien Durchpaß gesichert.

Im Flußgebiet der Simme und Aar geboten zu Anfang der dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts die vier Geschlechter der Grafen von Greuz, die Thurn von

Gestelen aus dem Wallis, die Herren von Strättlingen und die Freiherren von Weissenburg, welche neben ihrer Stammherrschaft im Simmenthal ihre Macht auch nach Osten hin ausgebreitet hatten. Von Oesterreich hatten sie einen Theil der Herrschaft Unspunnen mit Unterseen als Pfandschaft erworben, der andere Theil war ihnen aus der Erbschaft des Hauses Wädismyl zugefallen.

Die Landschaft Hasli war im Juni 1310 den Herren Johann und Peter von Weissenburg verpfändet worden, welche dem König Heinrich gelobten, ihm auf seinem Römerzuge ein Jahr lang in Italien mit acht Streitrossen und zwei Armbrustschützen zu dienen.

Alle diese angeführten Dynasten-Geschlechter waren durch Verwandtschaft unter sich verbunden und standen zu Bern in einem beinahe traditionell feindseligen Verhältnisse.

Die äußerlich große Macht der Weissenburger war indessen schon durch ihre beständige Finanznoth erschüttert. Als sie es nun versuchten, im Hasli neben der althergebrachten Reichssteuer von 50 Pfd. noch neue Auflagen zu erheben, machten die Landleute, welche ohnehin das Joch ihrer neuen Herren nur mit Unwillen trugen, einen Aufstand. Indessen wurden sie im Jahre 1332 bei Bönigen geschlagen und eine Anzahl der Ihrigen saß seitdem in Unspunnen gefangen. Zwei Jahre später erlagen aber die Herren von Weissenburg der Macht der Stadt Bern, mit welcher sie nach langen Reibereien einer Geldschuld wegen in offenen Streit und Krieg gerathen waren. Der Sieg der Berner war ein vollständiger, der Friede, welcher im Sommer 1334 zu Stande kam, war für ihre Machtstellung im Oberlande außerordentlich günstig. Die Gegner mußten sich mit gebundenen Händen den auferlegten Bedingungen fügen.

Die Herren von Weißenburg erklärten sich für den gehabten Schaden befriedigt und der Stadt Bern zur Heeresfolge verpflichtet. Später nahmen sie das Bürgerrecht der Stadt Bern an und setzten zum Pfand ihrer Treue ihre Burgen und festen Plätze ein. Mit Unterseen schlossen die Berner noch ein besonderes Bündniß. Die Landschaft Hasli wurde um den Preis der darauf haftenden Pfandsomme an Bern abgetreten und die in Unspunnen gefangen liegenden Landleute befreit. Außerlich trat die Gemeinde von Hasli in die Stellung eines Bundesgenossen. Die Hasler mußten sich aber zur Kriegshilfe verpflichten und kamen, da die Pfandschaft vom Reiche nie eingelöst wurde, thatsächlich unter bernische Oberhoheit. Immerhin behielten sie ziemlich viele Freiheiten, so die freie Wahl ihres Ammanns, und die „Reichssteuer“ von 50 Pfd. wurde von den Bernern auch in der Folgezeit nicht erhöht.

Die Herrschaft Weisena u, welche zu Unspunnen gehörte, mußten die Weißenburger, trotz des Widerstrebens des alten Freiherrn, der mit Bern verbürgerten Propstei Interlaken abtreten.

Damit war die Macht des Hauses Weißenburg, des gefährlichsten Gegners der Stadt, gebrochen und mit derselben der Kern des Widerstandes des oberländischen Adels gegen das städtische Gemeinwesen überwunden.

Spiez war aus dem Besitz der Strättlinger in die Hand der Bubenberge übergegangen, die Herren von Ringgenberg, welche die Gegend um den Brienzensee bis zu den Grenzmarken von Hasli und an den Brünig beherrschten, waren der Stadt Bern durch ihr Burgrecht verpflichtet.

Von der größten Wichtigkeit war die Verbindung Berns mit dem Kloster Interlaken, der reichsten kirchlichen

Stiftung des Oberlandes. Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte diese Propstei neben ihren übrigen ausgedehnten Besitzungen, welche theils durch Vergabungen, theils durch Kauf an sie gekommen waren, den gesammten Landesbesitz in den Thälern der zwei Lüttschinen unter ihrer Herrschaft vereinigt. Ihre Beziehungen zu Bern datirten schon aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts.

Am 24. Februar 1224 unterstellte Heinrich, der Sohn Kaiser Friedrichs II., die Propstei dem Schirm der Stadt Bern. Auch das Burgrecht ist wahrscheinlich schon auf diesen Zeitpunkt zurückzuführen. In den Streitigkeiten des Klosters mit den Edeln von Eschenbach und Wädismyl hatte ihm dieses Schutzverhältniß wiederholt die besten Dienste geleistet. Andererseits erwies sich Interlaken der Stadt nützlich durch den Ankauf vieler Güter in ihrer Umgebung, wodurch mitunter gefährliche Nachbarn, wie die Montenach in Muri, beseitigt wurden.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts trat der bernische Einfluß gegenüber demjenigen des Hauses Oesterreich zurück, welches sich die Kastvogtei über das Kloster zu verschaffen gewußt hatte und im Oberland eine gefährliche Macht zu werden drohte. Aber bald gelang es den Bernern, durch ihre kluge politische Thätigkeit wieder die Oberhand zu erlangen; Hand in Hand damit wurde auch der Besitz des Klosters erweitert, wie wir dies schon bei Anlaß des Friedensschlusses mit den Freiherrn von Weissenburg gesehen haben.

So war also die Machtstellung Berns im Oberlande gesichert, die vollständige Erwerbung dieser Landschaft war nur noch eine Frage der Zeit.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, mußten sich die Berner aber jeder Bewegung, die ihren Einfluß zu schmälern drohte, energisch entgegenstellen, sie mußten auch von ihren Bundes-

genossen, deren Interessen größtentheils mit denjenigen der Stadt Bern identisch waren, alle Gefahren abzuwenden suchen. Eine schwere Gefahr drohte nun aber dem Kloster Interlaken, als sich seine aufständischen Unterthanen am 27. Christmonat des Jahres 1348 mit den Landleuten von Unterwalden verbanden.

Schon aus früherer Zeit lassen sich theils freundschaftliche, theils feindliche Beziehungen zwischen den Unterwaldnern und den Bewohnern des Oberlandes nachweisen.

Erwähnen wir zuerst, daß die Landleute von Unterwalden den Haslern bei dem Aufstande gegen die Herren von Weißenburg ihre Hülfe zugesagt hatten, dabei aber zu spät gekommen sein sollen.

Im Morgartenkriege mußten die Gotteshausleute von Interlaken dem Hause Oesterreich, welches die Kastvogtei des Klosters inne hatte, unter dem Grafen Otto von Straßberg Heerfolge leisten. Der Ausbruch des Krieges scheint schon im Sommer 1315 als sicher betrachtet worden zu sein. Das Gotteshaus erlangte aber durch Vermittlung des Freiherrn von Ringgenberg von der Gemeinde der Unterwaldner eine Urkunde, worin diese der Propstei für Leute und Gut bis zur nächsten Weihnacht Sicherheit gewährte. Die Bürger von Unterseen waren davon ausgenommen. Wenn die Gotteshausleute vorher durch ihre Herrschaft gezwungen würden, gegen die Waldstätte zu ziehen, so solle die Trostung aus sein. Bei einem Auszuge der Unterwaldner sollte die Propstei acht Tage vorher benachrichtigt werden.

Im November mußten dann die Gotteshausleute von Interlaken wirklich den Zug über den Brünig unter der Führung des Otto von Straßberg mitmachen. Sie wurden zwar zurückgetrieben, scheinen aber in Unterwalden ziemlich arg gehaust zu haben.

Dies konnten ihnen nun die Bewohner des verwüsteten Thales lange nicht vergessen; sie nahmen zu wiederholten Malen Rache dafür, so daß die Propstei in beständiger Furcht vor ihnen lebte. In den Jahren 1332 und 1333 fanden Sühnversuche statt und zwar unter Vermittlung der Berner. Am 30. Herbstmonat 1333 erklären die Landammänner und Landleute von Unterwalden in Gegenwart des Schultheißen Joh. v. Bubenberg, des Stadtschreibers Ulrich von Gisenstein und Werner Münzers, daß sie durch den Empfang von 300 Pfd. für jeden Anspruch um den Schaden, den ihnen die Gotteshausleute von Interlaken im Kriege des Herzogs von Oesterreich zugesügt hatten, befriedigt seien. Ferner gelobten sie, die Propstei deswegen nie mehr zu befehden. Wenn aber einzelne von ihren Leuten die Propstei auf eigene Faust schädigen würden, so sollte sich dieselbe nicht an der Gemeinde von Unterwalden rächen. Diese Gemeinde sollte die Uebelthäter, soweit es in ihrer Macht liege, zur Entschädigung anhalten. Unterhandlungen über diesen Punkt sollten auf dem Brünig stattfinden. Die Propstei glaubte sich dadurch den Frieden gesichert zu haben, aber schon zur Zeit des Laupenkrieges wurde sie wieder schwer geschädigt. Vielleicht geschah dieß auf dem Heimzug von der Laupenschlacht.

Am 4. Mai 1342 geben Schultheiß und Burger von Unterseen in einer lateinischen Urkunde Rundschaft, daß die Einwohner der Thäler genannt die Waldlütte in Grindelwald, Habkern und Iseltwald feindlich eingefallen seien, Vieh und bewegliches Gut mit sich fortgeführt, die Häuser verbrannt und auch Menschen getödtet haben. Den Schaden berechnete die Propstei ohne den Verlust an Menschen auf über 1000 Mark Silbers. Der einzige Grund zu diesem Ueberfall sei die Thatsache gewesen, daß zu den Zeiten des

Herzogs Leopold die Gotteshausleute mit dem Grafen von Straßberg, der damals Vogt der Herrschaft Oesterreich war gegen die Waldleute zu Felde gezogen seien.

Im Jahre 1348 sollte dem unsichern Zustand durch eine Uebereinkunft zwischen beiden Parteien ein Ende gemacht werden. Dieselben versprachen gegenseitig, sich jeden Angriffes und jeder Schädigung an Leuten und Gut zu enthalten. Zuwiderhandelnde sollten gestraft, Flüchtige fortgewiesen werden. Wenn die eine Partei der anderen einen Abfagebrief schicken wolle, so habe dies 14 Tage vor Eröffnung der Feindseligkeiten zu geschehen. Das Datum des Briefes ist vom 22. Brachmonat 1348.

Nun folgte aber eine plötzliche Wendung, bei welcher die Unterwaldner eine Rolle spielten, die ihnen den Vorwurf der Treulosigkeit nicht ersparen läßt.

Kaum sechs Monate nach der erwähnten Uebereinkunft mit dem Kloster Interlaken traten sie in Verbindung mit den aufständischen Unterthanen desselben, welche die Lasten ihrer Unterthanenstellung abzuschütteln versuchten. Der Vertrag, welchen die Unterwaldner am 27. Dez. 1348 mit ihnen schlossen, stand mit deren Briefe vom 22. Brachmonat in direktem Widerspruch und war durchaus gegen die Propstei gerichtet. Der Inhalt ist folgender:

Die Landleute von Unterwalden nehmen die Gemeinde zu Grindelwald, die zu Wildersmühl und andere, die zu ihnen geschworen haben und alle, die sie von Blatten aufwärts bis an die Landmarch von Unterwalden an sich genommen, in ihren Schirm, so daß sie ihnen gegen jedermann, der sie über Recht nöthen (bedrücken) wollte, mit Leib und Gut helfen sollen, welche Verpflichtung auch denen von Grindelwald u. s. w. gegenüber den Unterwaldnern obliegt.

Jeder Theil hilft dem andern auf Kosten dessen, welchem zu Hülfe der Brünig überschritten wird.

Das Gotteshaus war durch diesen Bund auf das gefährlichste bedroht. Sein Kastvogt, der Herzog Albrecht von Oesterreich, war nicht in der Lage, persönlich eingreifen zu können. Nur die Stadt Bern konnte wirksame Hülfe gewähren. Diese erschien dann auch bald, und der Aufstand wurde mit geringer Mühe unterdrückt. Dabei gingen Wilderswyl und noch andere Ortschaften in Flammen auf. Die Unzufriedenen wurden wieder zum Gehorsam gebracht. Durch eine Urkunde vom 28. Februar 1349 geloben die Leute gemeinlich von Grindelwald, Lütschenthal, Wengen, Grenchen, Müllinen, Wilderswyl, Sachsaton, Bönigen, Iseltwald, Habern und auf Flüh, welche dem Gotteshaus Interlaken oder Burgern von Bern angehören, daß sie ihre eidlich beschworene Verbindung, die den Rechten des Gotteshauses und derer von Bern zuwider gewesen, aufgegeben und dem Rath von Bern überlassen haben, „ein besserunge ze ordnende und ze macheinne uber unser lip und guot, darumbe, daz die burger von bern kosten und arbeit gehabet hatten, uns ze wisenne, daz wir von dem eide ließen“.

Diese Ordnung, welche von jedem einzelnen mit aufgehobenen Händen beschworen wurde, bestand in Folgendem:

1. Die Eide, welche die Genannten zusammen geschworen, und auch die, welche sie den Waldleuten gethan, sollen hin und ab sein und die Briefe darüber an Bern ausgeliefert werden.

2. Sie sollen dem Gotteshaus Interlaken und ihren anderen Herren gehorsam sein als ihrer Herrschaft und sich ohne schriftliche Bewilligung Berns mit niemandem mehr verbünden.

3. Sie sollen von nun an mit denen von Bern reisen, so oft sie dazu gemahnt werden.

4. Sie sollen alle Wehren (Thalsperren), die sie gegen Bern gemacht haben, abbrechen und da keine mehr machen. Dagegen sollen sie gegen Unterwalden Wehren und Ketzen errichten.

Alles das sollen sie beschwören und den Eid jeweilen am ersten Sonntag nach St. Walpurgistag auf dem Hönin (d. h. dem Höhenweg bei Interlaken) erneuern. Wer sich gegen diese Ordnung verfehlt, dessen Leib und Gut soll den Burgern von Bern verfallen sein.

Die Anwesenheit des österreichischen Landvogts zu „Turgö und Ergö“ beweist die Zustimmung des Herzogs Albrecht, des Kastvogts, zu der Intervention der Berner.

Am gleichen Tag verpflichteten sich die Einwohner der genannten Ortschaften, die ihnen vom Rath von Bern auferlegte, ziemlich hohe Entschädigung zu bezahlen.

Aber noch waren nicht alle zum Gehorsam zurückgekehrt, denn die sogenannten Löttscher unterwarfen sich erst am 31. März 1349 unter den nämlichen Bedingungen wie die übrigen Gotteshausleute.

Diese „Löttscher“ stammten aus dem Löttschenthal im Wallis und waren im November 1346 durch Peter von Thurn an das Kloster Interlaken verkauft worden. Sie waren an verschiedenen Orten angesiedelt. In der oben angeführten Urkunde nennen sie sich „wir die lüte gemeinlich, die da sizent und wonent ze Luterbrunnen, ze Gmelmalt und in Amerton, in der parrochie ze Stenge, die man nemmet Löttscher, die nu daz gotzhus von Jnderlappen anhörent, die ze samen ge sworn hatten“.

In dem Friedensbrief behalten sie sich vor, daß sie nicht gegen ihren frühern Herrn vom Thurn ziehen müssen, und

daß sie sich in einem andern Gericht niederlassen dürfen, als wo sie jetzt wohnen.

Wir haben uns bei der Darstellung dieses Aufstandes durchaus an die Urkunden gehalten, da die Berichte der Chroniken sehr unzuverlässig sind, und die meisten (wie z. B. Justinger und seine Nachfolger und auch noch Stettler) den Ringgenberger Handel damit vermengen und Ereignisse, die 30 Jahre auseinander liegen, alle unter ein einziges Jahr bringen.

Wir wollen hier gleich anführen, daß auch die Darstellung des Ringgenberger Handels bei Tschudi vor einer nähern Prüfung durchaus nicht haltbar ist und daß diese Verwicklungen, nach dem urkundlichen Material zu schließen, erst viel später, wahrscheinlich kaum vor 1380 ihren Anfang nahmen. Auf jeden Fall wird man den Ringgenberger Handel nicht mit dem Bernerbund von 1353 in Verbindung bringen dürfen.

Der Aufstand der Interlakner Gotteshausleute und ihr Bündniß mit den Unterwaldnern spielte aber sicher dabei eine wichtige Rolle.

Bern hatte durch sein Einschreiten zu Gunsten des Klosters seine Macht im Oberlande wieder einen Schritt weiter ausgedehnt; mit Umgehung des Propstes hatte es sich die Unterthanen desselben direkt verpflichtet. Die Unterwaldner waren durch ihren früheren Bund mit den Bernern verhindert, den Aufständischen die versprochene Hülfe zu bringen, die von ihnen ausgehende Gefahr war diesmal beseitigt. Von der Sorge vor einer weitem Einnischung der Unterwaldner in die oberländischen Angelegenheiten waren die Berner noch nicht befreit. Bei einer so gefährlichen Nachbarschaft mußten sie Vorsichtsmaßregeln treffen. Wir möchten zwar nicht geradezu von demokratischer Propaganda

der Unterwaldner sprechen, wie dies bei Heußler und nach ihm auch bei verschiedenen neuern Darstellern geschieht; dieser Ausdruck ist gewiß zu theoretisch und zu modern. Hingegen müssen wir Heußler vollständig Recht geben in seinen Bemerkungen, die er über die damaligen Zeitverhältnisse macht. Nur ist dabei an Stelle des Ringgenberger Handels der Aufstand der Gotteshausleute von Interlaken zu setzen. Wir dürfen also Folgendes sagen:

Die Länder scheuten sich nicht und glaubten nicht Unrecht zu thun, wenn sie Unterthanen benachbarter Herren mit Vorbehalt der Rechte dieser letzteren zu Vandleuten annahmen. Auf diese Weise waren Luzern, Zug und Glarus in den Bund aufgenommen worden. Was dann im Verlaufe der Geschichte aus diesem Vorbehalte wurde, ist bekannt genug, und wie sich die Verhältnisse ohne das Einschreiten Berns im Oberlande gestaltet hätten, ist ebenfalls leicht zu errathen. Berns Einfluß hielt nun Uri und Schwyz von thätiger Unterstützung Unterwaldens ab, und diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß Unterwalden die Oberländer nicht mit derjenigen Energie unterstützte, wie es sonst wohl geschehen wäre, und daß es den Bernern nicht mehr Widerstand entgegensetzte.

Für die letzteren galt es nun, sich nach den Ereignissen des Jahres 1349 auch für die Zukunft zu sichern. Dies konnte am besten durch einen förmlichen Bund, in welchen entsprechende Bedingungen aufgenommen wurden, geschehen.

Für die nächsten drei Jahre machte zwar die politische Lage dies unmöglich, indem die Berner und die Waldstätte im Kriege Oesterreichs mit Zürich in entgegengesetzten Lagern standen.

Nach Abschluß des Brandenburgischen Friedens konnten aber die Verhandlungen angeknüpft werden und führten auch

wirklich zum Ziele; am 6. März 1353 kam der ewige Bund der Stadt Bern mit den Waldstätten zu Stande.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß derselbe die Bestimmung enthält, wonach die Berner Gewalt haben sollten, die drei Länder zu mahnen gegen alle, welche sie, ihre Bürger, ihre Lehen-, Pfand- und Eigenleute schädigen oder angreifen wollten.

Damit war den Verhältnissen im Oberlande Rechnung getragen und die Waldstätte übernahmen die förmliche Garantie des bernischen Gebietes.

Nach unsern Ausführungen glauben wir die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß es unzulässig ist, bei Betrachtung der Motive, welche zum Bernerbund führten, die Unruhen im Oberland gänzlich bei Seite zu lassen, wie dies Tillier und v. Wattenwyl thun, man wird ihnen im Gegentheil eine hervorragende Stelle anweisen müssen.

Geben wir nun noch in kurzen Worten den Hauptinhalt des Bundes an:

Der Schultheiß, der Rath, die Zweihundert insgemein der Stadt Bern im Uechtland, die Landammänner und die Landleute insgemein der Länder zu Uri, Schwyz und Unterwalden thun kund hiemit mit ihrem Brief, daß sie zur Schirmung des Leib und Gutes zu Nutz und Frommen der Stadt und der Länder ein ewiges Bündniß geschlossen haben. Sie versprechen einander zu helfen wider jeden Feind, der sie auf ungerechte Weise angreifen oder schädigen würde. Auf die Erklärung des Rathes der Stadt oder der Gemeinde der Länder hin, daß ein widerrechtlicher Angriff oder Schaden stattgefunden habe, sollen auf Mahnung hin alle Bundesgenossen Boten senden in das Rienholz (bei Brienz), um sich über ein gemeinsames Vorgehen gegen den Feind zu verständigen. Die Länder sollen verpflichtet sein, der

Stadt Bern, wenn sie und ihre Bürger oder Lehensleute angegriffen werden, auf folgende Weise Hülfe zu leisten: Je nach dem Entscheid im Kienholz sollen die Länder der Stadt Bern Hülfe senden über den Brünig und zwar bis nach Unterseen auf eigene Kosten; von da an sollte Bern jedem Mann täglich einen großen Tourney bezahlen. Die Kosten einer Belagerung hatte der mahrende Ort zu tragen. Gemeinschaftliche Kriege hatte jeder Theil auf eigene Rechnung zu führen, auch sollte jeder Theil den Feind auf seiner Seite angreifen und schädigen ohne Anrechnung von Kosten (z. B. bei gemeinsamen Zügen in den Aargau, bei Hülfeleistung für Luzern oder Zürich oder bei einem Krieg im Oberland, wo der Feind von beiden Seiten angegriffen wurde). Den Bundesgenossen der Waldstätte (Zürich und Luzern) sollten die Berner nur auf Mahnung der Waldstätte hin zu Hülfe ziehen. Ebenso sollen auch Luzern und Zürich, wenn sie von den Waldstätten gemahnt werden, Bern auf eigene Kosten Zuzug leisten. Bei vorkommenden Streitigkeiten Berns mit den Waldstätten oder einem der Länder sollte ein Schiedsgericht entscheiden, das im Kienholz zusammenkommen und auf folgende Weise konstituiert werden mußte: Jeder Theil sollte zwei ehrbare Leute darein setzen und den Obmann die klagende Partei aus dem Orte, dem die beflagte Partei angehörte, sei es aus dem Rath der Stadt, oder aus sechszehn ehrbaren Landleuten, welche der Ammann des betreffenden Landes bezeichnete.

Kein Laie soll den andern vor ein geistliches Gericht laden, außer um Ehefachen und offenen Wucher. Sondern jeder soll dem andern, an den er eine Ansprache hat, vor dem Gericht ansuchen, wo der Betreffende säßhaft ist. Und da soll man ihn unverzüglich richten ohne alle Gefährde. Wenn jemand aber rechtlos gelassen wird, so mag er sich

sein Recht nach seiner Nothdurft anderswo suchen. Es soll auch keiner, der in diesem Bündniß ist, den andern haftbar machen, noch pfänden, außer den rechten Schuldner oder Bürgen und auch dies nach Recht und Gericht. Kein Eidgenosse soll für den andern um irgend einer Sache willen Pfand sein. Auch soll jeder in seinem Recht und Besitz geschützt und geschirmt werden.

In dem Bündniß werden die Rechte des Reiches und ältern Bünde vorbehalten. Auch neue Bünde durften von beiden Theilen geschlossen werden, doch soll dabei dieser Bund immer vorbehalten werden. Alle fünf Jahre soll der Bund erneuert und von allen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, auf Ende Mai beschworen werden. Wenn es nützlich erscheint, den Bund zu mindern oder zu mehren, soll man dieß thun dürfen, sobald alle Glieder desselben damit einverstanden sind.

Dieser Haupturkunde wurden drei Briefe beigegeben, welche folgende Bestimmungen enthielten:

1. Der drei Länder Zusage an Zürich und Luzern, auf ihr Verlangen auch Bern mahnen zu wollen.
2. Der Städte Zürich und Luzern Gegenversicherung, sich auch für Bern mahnen zu lassen.
3. Der drei Länder Verpflichtung an Bern, auf dessen Mahnung auch Zürich und Luzern zu mahnen.

Mit Zürich und Luzern standen die Berner nur in indirekter Verbindung, hingegen war es ausdrücklich vorgesehen, daß diese Beziehungen mit der Zeit enger werden könnten. In dem ersten Beibrief vom 7. März 1353 finden wir die Stelle: „Es ist ouch sunderlich berett: Were, daz die vorgehenden unser Eidgnossen von Bern iemer ze rat wurden, daz sie unser Eidgnossen von Zürich oder die von Lucern in dis selben buntnuß ouch nemen wöllten, als wir

jetz mit den vorgehenden von Bern haben, des sullen wir inen zu beiden siten wol gunnen und in die buntnuß nemen in aller der wis als ouch wir ietz mit den selben von Bern in bunden sind.“

Zug und Glarus sind in dem Vertrage gar nicht erwähnt, weil Bern durch ein, wenn auch nur indirektes, Verhältniß zu diesen Orten die Rechte Oesterreichs hätte verletzen müssen. Das Verhältniß Berns zu der schweizerischen Eidgenossenschaft war also, wie aus allem dem Gesagten hervorgeht, ursprünglich ein sehr lockeres und hätte eventuell nur von vorübergehender Dauer sein können. Die politische Gestaltung aber, sowie die allgemeine Auflösung im Reiche während des 14. Jahrhunderts trugen mächtig dazu bei, die Sonderstellung der Eidgenossenschaft zu befestigen, aus welcher später ihre politische Selbstständigkeit hervorgegangen ist. Diese Umstände und sonstige gemeinsame Interessen, besonders nach der Erwerbung der Unterthanenlande waren es, welche die einzelnen Bundesglieder fester an einander knüpften und die Entwicklung der Eidgenossenschaft förderten.

Berns Einfluß in eidgenössischen Angelegenheiten trat während des 14. Jahrhunderts verhältnißmäßig noch wenig zu Tage. Es befolgte eine Politik, die von derjenigen der übrigen Eidgenossen öfters bedeutend abwich, besonders so lange sein Vertragsverhältniß zu Oesterreich fortbestand. Die sieben Orte hielten viele gemeinsame Verhandlungen ohne Bern. Sogar bei Errichtung des Pfaffenbriefes von 1370 ist Bern nicht unter den vertragschließenden Orten.

Im 15. Jahrhundert änderte sich dies. Schon bei der Eroberung des Aargau ging Bern voran; in den Burgunderkriegen spielte es die Hauptrolle.

Wir dürfen wohl, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, behaupten, daß es hauptsächlich die bernische Politik war,

durch welche die ganze Westschweiz direkt oder indirekt mit der Eidgenossenschaft in Verbindung gebracht worden ist.

So hat der Bernerbund von 1353 einmal die unmittelbare Folge, der Eidgenossenschaft ein neues mächtiges Glied zugeführt zu haben, endlich kommt ihm auch dadurch eine große Bedeutung zu, daß er mittelbar der Anknüpfungspunkt wurde für das Band, welches heute die deutsche Bevölkerung der Schweiz mit den romanischen Brüdern im Westen verbindet.

